

V e r o r d n u n g
über das Naturschutzgebiet
„Schwarzenbrucker Moor“

Landkreis Nürnberger Land

Vom 13. August 1992

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), erläßt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das bei Gsteinach in der Gemarkung Schwarzenbruck, Gemeinde Schwarzenbruck, Landkreis Nürnberger Land, liegende Moor mit seinen umgebenden Bruch- und Kiefernwäldern wird unter der Bezeichnung „Schwarzenbrucker Moor“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 9,98 Hektar.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Schwarzenbrucker Moor“ ist es,

1. ein im Naturraum „Mittelfränkisches Becken“ selten anzutreffendes Moorgebiet mit angrenzenden Erlenbrüchen zu schützen,
2. die für den Bestand der Tier- und Pflanzengesellschaften notwendigen Standortverhältnisse zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen aus der Umgebung zu bewahren,
3. das typische Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften mit ihrer charakteristischen floristischen und faunistischen Artenvielfalt zu schützen sowie deren ökologische Entwicklung zu gewährleisten,
4. die landschaftliche Schönheit und Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Stege neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. zu entwässern, zu düngen, umzubrechen, Flächen in landwirtschaftliche Nutzflächen umzuwandeln oder zu beweiden,
7. Teiche länger als eine Woche trocken liegen zu lassen oder die trockenliegenden Teiche zu kalken,
8. Entlandungsmaßnahmen ohne Genehmigung durch das Landratsamt Nürnberger Land durchzuführen,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. Rodungen, Kahlhiebe oder Hiebsmaßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen durchzuführen,
12. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
13. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
14. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
15. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
16. die Angelfischerei auszuüben,
17. Wildfütterungsstellen zu errichten oder zu betreiben,

18. Sachen im Gelände zu lagern,
 19. Feuer zu machen oder zu grillen,
 20. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 21. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist verboten:
1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
 2. zu reiten,
 3. das Gelände außerhalb der vom Landratsamt Nürnberger Land gekennzeichneten Wege und Pfade zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten bei der Durchführung der nach § 5 zugelassenen Maßnahmen,
 4. Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
 5. zu baden,
 6. zu zelten oder zu lagern,
 7. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3 der Verordnung, frei laufen zu lassen,
 8. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
 9. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 10. mit Ultraleichtflugzeugen oder anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
 11. Flug- oder Bootsmodelle zu betreiben.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher entsprechend genutzten Flächen, soweit sie dem Zweck dient, die Waldungen in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten bzw. einer Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen: es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 11 und 12;
2. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Bodennutzung des Teiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 206/3 (t), Gemarkung Schwarzenbruck einschließlich der Angelfischerei vom östlichen Ufer des Teiches aus; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4, 5, 7, 8 und 14;

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Nürnberger Land erfolgt,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 oder des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. August 1992 in Kraft.

Ansbach, 13. August 1992

Regierung von Mittelfranken
von M o s c h
Regierungspräsident

RABl. S. 124